

Einer
Löblichen Landschaft
des
Herzogthums Krain
neu = errichtete

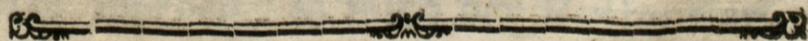
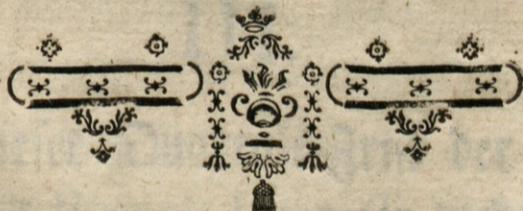
Executions Ordnung

welche

Von der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn
und Böhheim Königl. Apost. Majestät

Maria Theresia,

Erzherzoginn zu Oesterreich, Steyer, Kärn-
ten und Krain, Unserer allergnädigsten Frauen,
Frauen und Erb-Landesfürstin den 16. August 1777. ange-
ordnet, und sodann in öffentlichen Druck geleset worden.



Zu Laybach
Mit Egerischen Schriften.



I.

Solle das 10. percentige Straf-Interesse von Zeit der bestimmten Zahlungs-Frist erst nach 14. Tagen darauf seinen Anfang nehmen. Fe-
rers ist

II.

Von dieser Zeit an dem Restantiario zu Be-
richtung des Ausstandes und verwürkten Poenal-
Interesse eine Quartals-Frist eingestanden, und
wird auch durch sothane Zeit gegen denselben mit
einer Landschaftlichen Execution nicht fürgegan-
gen: Wann aber

III.

Inner dieser Quartals-Frist der ganze Aus-
stand samt dem Poenal-Interesse nicht vollständig
abgeföhret worden, so wird der Restantiarius von
der Landschaft, ohne demselben, aus was für Ur-

sach es immer seye, die mindeste Dilation zu bewilligen, nach fruchtlos: verstrichen: sothanen Quartal mit der militarischen Execution, und zwar nach Maasß deren grösseren oder kleineren Nesten mit 1., 2. auch mehreren Soldaten, gegen jeden Mann täglich abzureichende zwey Groschen, zu belegen; da aber auch andurch in dem nachgefolgt: zweenen Quartal die Nesten nicht eingetrieben wurden, zur würllichen Sequestration fürzuschreiten, und mit solcher bis zur gänzlichen Tilgung der Rückständen fortzufahren, jedoch von der Zeit der verhängten Sequestration das Poenal- Interesse nicht mehr mit 10., sondern mit 5. per Cento einzuheben; und zu dem Ende

IV.

Solle ein jeweiliger Landschafts: Rentmeister bey Verlust des Dienstes verbunden seyn, daß selber mit Ausgang jeden Quartals über die Restantarios, bey denen die erste, und respective ander: te Quartals: Frist verstrichen ist, eine Individual- Verzeichniß verfassen, alldarinnen bey jeglichem Individuo den Ausstand, und wie viel das 10. per centige Poenal- Interesse betrage, anmerken, folglichen gedachte Consignation längstens inner 8. Tagen nach geendigtem Quartal der Kaiserl. Königl. Cassæ- Deputation überreichen. Soviel aber.

V.

V.

Die Sequestration selbst betrifft, solle zu dessen Vornehmung über die in Ausstand verfallene Herrschaft, Gut, oder Gülden, es mögen solche Freyeigen, Majorat, Fidei-Kommiss, Lehen, oder der Geistlichkeit zugehörig seyn, ein Landschafts-Officiant, auch allenfalls der eigene Herrschafts-Beamte, oder ein anderes hierzu taugliches, von der Landschaft in besondere Eidespflicht zu nehmen des Subjectum als Sequester bestellet, von demselben unverzüglich der vorhandene Wirthschafts-Vorrath, als Körner, Wein, Vieh, wie auch andere Pfenwerth mit Zuziehung des herrschaftlichen Beamten, falls dieser nicht selbst als Sequester angestellet, da dieser hingegen wirklich selbst der Sequester, oder wann kein solcher Beamter vorhanden wäre, im Beyseyn zweyer untadelhaften Zeugen beschrieben, und diese Beschreibung von ihm Sequester, dann dem herrschaftlichen Beamten, oder in dessen Ermanglung denen zweyen Zeugen unterfertigt, dem Herrn oder Eigenthumer aber nach angefangener Sequestration weder der Aufenthalt auf dem sequestrirten Gut, und noch weniger die Beziehung des mindesten Gefälls mehr gestattet werden.

VI.

Hat der Sequester den beschriebenen Vorrath an Pfenwerth, mit einzigen Ausnahm dessen was

zu Fortsetzung des Wirtschafts-Triebs ohnentbehrlich ist, alsobald so gut, als möglich, zu verkauffen, und das dafür erlöste Geld gegen Quittung in das Landschaftliche General-Einnehmer-Amt abzuführen; dan fernerhin

VII.

Die bey denen Unterthanen haftende Ausstände genau zu erforschen, deren Eintreibung nach aller Thunlichkeit sich angelegen zu halten, die herrschaftliche Gefälle, ohne das geringste davon, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung, dem Restantiario zukommen zu lassen, fort und fort zu beziehen, und ein- so anderes ebenermassen zu Tilgung deren Resten zu verwenden, überall seine vorstehende Berrichtungen aber die ausführliche Relation an die Cassæ-Deputation zu erstatten, auch sothaner Relation über Einnahm und Ausgab die Rechnung beyzulegen, welche sodann von dem Landschaftlichen Rentamt der Ordnung nach aufzunehmen, nicht weniger den sequestrierten Gültens-Inhaber auf Verlangen zur gehörigen Einsicht mitzutheilen seyn wird. Wobey sich

VIII.

Von selbstem verstehet, daß sogleich als durch die versilberte Pfenwerth und eingebrachte anderweite herrschaftliche Gefälle die rückständige Resten
samt

samt dem Poenal- Interesse deren 10. und respective 5. per Cento, nebst denen Sequestrations- Unkosten getilget worden, die verhängte Sequestration anwiederum aufgehoben, und dem sequestrirten Gültens- Inhaber der Besiz und Genuß deren Gültens anwiederum eingeräumt werden wird; Womit also

IX.

Die bishero üblich geweste Pfändungen pro futuro vom 1. Februar. des 1778. Jahrs anzufangen, respectu derer auf das Pfund und Dominicale anschlagende Ordinari und Extraordinari Anlagen de currenti gänzlichen aufzuhören, und deren Einbringungen nach dieser neuen Executions- Ordnung zu geschehen haben. Im übrigen lassen Ihre Kais. Königl. Apostol. Majestät.

X.

So viel es das der Landschaft gebührende Privilegium Prioritatis & Prælationis, desgleichen die denen Herren und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen zustehende Gerechtsame betrifft, alles bey demjenigen allergnädigst bewenden, was in dem Land üblich, und bey ein- so anderen wirklich eingeführet ist, wordurch dann denen Herrschaften und Gültens- Inhabern gegen ihre Unterthanen wegen denen Herren- Forderungen das Jus prioritatis & prælationis cum Privilegio je- und allzeit in salvo zu verbleiben hat;

hat; endlichen finden Allerhöchst: gedacht Ihre Kais.
Königl. Apostol. Majestät

XI.

So billich, als nothwendig den Unfug zu steu-
ren, welcher bishero nur allzugewiß von unterschied-
lichen Herrschaften begangen worden, da selbe das
Contributionale von dem Unterthan eingehoben,
und anstatt solches zur Landschaft abzuführen, in
proprios usus verwendet haben, und verordnen da-
hero Ernst: gemässen, daß ein in gedachtem Unfug
betrettener Gültens: Inhaber mit der Strafe des
Bestungs: Arrests, beschaffenen Umständen nach auch
auf eine geraumere Zeit beleyet werden solle. Wel-
chemnach dann

XII.

Dieser Executions: Ordnung alle und jede Gül-
tens: Possessores, was Würden, Stands, oder Bee-
sens selbe immer seyn mögen, unterworfen, darin-
nen begriffen und verstanden seynd, und sich hier-
nach genauest zu achten, und vor Schaden zu hü-
ten haben.